

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)
Cologne University of Catholic Theology (CUCT)

Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Statuten

Köln 2022

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)
Cologne University of Catholic Theology (CUCT)
Gleueler Straße 262-268
50935 Köln
Tel.: 0221/58981 100
E-Mail: mail@khkt.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Präambel	5
ARTIKEL 1: Grundsätze der Hochschule	9
§ 1 Ziel und Aufgaben	9
ARTIKEL 2: Instanzen, Trägerschaft, Arbeitsverhältnisse	10
§ 2 Der Großkanzler	10
§ 3 Rechtlicher und finanzieller Träger	11
§ 4 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse	11
ARTIKEL 3: Die Organe der Hochschule	12
§ 5 Der Rektor	12
§ 6 Der Prorektor	14
§ 7 Der Prorektor für Lehre	15
§ 8 Der Kanzler	16
§ 9 Der Senat	17
ARTIKEL 4: Die Ausschüsse der Hochschule	18
§ 10 Der Prüfungsausschuss	18
§ 11 Der Lizentiatsausschuss	19
§ 12 Der Promotionsausschuss	19
§ 13 Der Förderungsausschuss	20
§ 14 Der Ausschuss für Qualitätssicherung	21
§ 15 Der Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	22
ARTIKEL 5: Der Lehrkörper	22
§ 16 Die Mitglieder des Lehrkörpers	22
§ 17 Berufung von Professoren	23
§ 18 Die Professoren	24
§ 19 Die Dozenten	25
§ 20 Die Juniorprofessoren	26
§ 21 Die Gastprofessoren und Gastdozenten	27
§ 22 Die Lehrbeauftragten	27
§ 23 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten	27
§ 24 Suspendierung von Mitgliedern des Lehrkörpers	28
ARTIKEL 6: Die Studentenschaft	29
§ 25 Die Studenten	29
§ 26 Die Zweithörer	29
§ 27 Die Gasthörer	30
ARTIKEL 7:	30
§ 28 Finanzierung und Haushalt	30
ARTIKEL 8:	31
§ 29 Hochschulbibliothek	31
ARTIKEL 9:	31
§ 30 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen	31
ARTIKEL 10:	31
§ 31 Hochschulseelsorge	31
ARTIKEL 11:	32
§ 32 Beschwerdeweg	32
§ 33 Gültigkeit und Änderung der Statuten	32

* Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Vorwort

Die vorliegenden Statuten basieren auf der Fassung aus dem Jahr 1999. Sie erhielten die Approbation durch den Hochschulträger am 30.03.1999 (Generalrat der Gesellschaft des Göttlichen Wortes) und am 14.05.1999 (Provinzrat der Norddeutschen Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes), durch den Erzbischof von Köln am 08.12.1999 und durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 28.08.1999. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erteilte am 11.10.2000 die staatliche Anerkennung der Aufbaustudiengänge Lizentiat und Doktorat.

Die im Zuge der Modularisierung des Magisterstudiengangs erforderlich gewordenen Anpassungen wurden durch den Hochschulträger (Provinzrat der Deutschen Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes) am 01.10.2010 und durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 31.07.2011 (Prot. N. 528/ 1999/C) approbiert. Die Akkreditierung des Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) durch die Akkreditierungsagentur AKAST erfolgte am 16.09.2010.

Die im Zuge des Wechsels der Trägerschaft durch Vereinbarung zwischen dem Steyler Missionare e.V. und der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) - St. Augustin (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH erforderlich gewordenen Anpassungen wurden durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 16.12.2019 *ad triennium experimenti gratia*, d.h. bis zum 15.12.2022, approbiert und durch den Großkanzler durch Bekanntmachung am 28.01.2020 in Kraft gesetzt.

Nach der Überarbeitung der Statuten wurden diese durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung am 06.03.2024 rückwirkend zum 16.12.2022 *ad triennium experimenti gratia* approbiert und durch den Großkanzler durch Bekanntmachung am 25.04.2024 in der erneuerten Form in Kraft gesetzt.

PRÄAMBEL

Während des preußischen Kulturkampfes gründete der Weltpriester Arnold Janssen am 08.09.1875 in Steyl (Niederlande) für die deutschsprachigen Länder und die Niederlande das erste deutsche Missionsseminar. Aus ihm erwuchs die Gesellschaft des Göttlichen Wortes, deren Mitglieder im deutschen Sprachraum nach ihrer Herkunft „Steyler Missionare“ genannt werden.

Bei der Einweihung des Missionshauses nannte Arnold Janssen als Zweck seiner Gründung die Verbreitung des Evangeliums in den auswärtigen Missionen und die Heranbildung von Missionaren. In der Ausbildung der künftigen Missionare legte er neben den philosophisch-theologischen Studien großes Gewicht auf die Naturwissenschaften und auf die Völker- und Sprachkunde.

Die Gesellschaft des Göttlichen Wortes weiß sich als missionarische Ordensgemeinschaft zuerst und vor allem der Sendung der Kirche zu allen Völkern verpflichtet. In der Treue zur ursprünglichen Absicht ihres Gründers erfüllt sie den Sendungsauftrag der Kirche in über 50 Ländern in fünf Kontinenten. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sind neben der Erstverkündigung, dem Aufbau neuer christlichen Gemeinden und der Ausbildung von Missionaren der Einsatz im sozialen und schulischen Bereich und die Pflege der Wissenschaft in Universitäten und anderen Institutionen.

Im Jahre 1913 konnte die Gesellschaft des Göttlichen Wortes nach langwierigen Verhandlungen mit der preußischen Regierung in der Ortschaft Hangelar, zwischen Bonn und Siegburg gelegen, das Missionshaus St. Augustin gründen. Zunächst war es Erholungsheim für Missionare und Wohnheim für studierende Patres. Seit 1919 diente es als Noviziatshaus. 1925 begann das philosophische Studium, dem sich 1932 das theologische anschloss. 1935 wurden die ersten Diakone, die ihre gesamte Ausbildung in St. Augustin erhalten hatten, zu Priestern geweiht.

Die nationalsozialistische Regierung hob 1941 das Missionspriesterseminar auf, beschlagnahmte den gesamten Besitz und vertrieb Professoren und Studenten. Während des Zweiten Weltkriegs wurden die Gebäude schwer beschädigt. Bald nach Kriegsende begann man nach den Aufräumungs- und Bauarbeiten wieder mit dem Aufbau des Noviziats und mit den philosophischen und theologischen Lehrveranstaltungen. Die folgenden Jahre brachten eine erfreuliche Entwicklung, die St. Augustin zur bedeutendsten Niederlassung der Steyler Missionare im deutschen Sprachraum werden ließ. Die Stadt Sankt Augustin leitet ihren Namen vom Missionspriesterseminar her.

1962 verlegte die Ordensleitung das Anthropos Institut, das seine Hauptaufgabe in der Herausgabe der internationalen Zeitschrift für Völker- und Sprachkunde Anthropos – 1906 gegründet von P. Wilhelm Schmidt – sieht, von der Schweiz nach Sankt Augustin. Das Anthropos Institut war 1931 in St. Gabriel bei Wien errichtet worden; infolge der Vorgänge nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich hatte es seinen Sitz vorübergehend in die neutrale Schweiz verlegen müssen. Der Erforschung fremder Kulturen und Religionen, deren Kenntnis eine wichtige Voraussetzung für die missionarische Verkündigung darstellt, widmen sich außerdem das 1961 gegründete Missionswissenschaftliche Institut St. Augustin und das 1935 von P. Franz Xaver Biallas in Peking gegründete Institut Monumenta Serica, das 1972 von Los Angeles nach Sankt Augustin übersiedelte. Es veröffentlicht Studien über die Geschichte, die Kultur und die Sprachen Chinas und seiner Nachbarländer. Alle diese Institute stehen in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule und helfen mit, eine philosophisch-theologische Ausbildung anzubieten, die ausgerichtet ist auf einen missionarischen Einsatz in der Welt- und Ortskirche.

Am 18.10.1965 (AZ N. 1684/64/15) erfolgte durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Aggregierung der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin an das Pontificio Ateneo Sant' Anselmo in Rom. Diese Aggregierung wurde durch Dekret derselben Kongregation vom 25.03.1972 (AZ N. 424/71) abgelöst durch die Errichtung der missionstheologischen Spezialisierung der Hochschule als Sektion der Theo-

logischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo. Diese Regelung galt zunächst für fünf Jahre. Durch Dekret derselben Kongregation vom 28.01.1978 (AZ N. 424/71) wurde diese Sektion *in perpetuum* errichtet. Durch Dekret derselben Kongregation vom 24.06.1973 (AZ N. 887/73/2) wurde das philosophisch-theologische Grundstudium der Hochschule der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo *in perpetuum* affiliert. Durch Dekret derselben Kongregation vom 05.10.1982 (AZ N. 894/80) wurde der Hochschule *ad triennium et ad experimentum* und durch Dekret vom 04.07.1986 (AZ N. 818/79) *donec aliter provideatur* das Recht gewährt, den Diplomstudiengang Katholische Theologie einzurichten und den akademischen Grad „Diplom-Theologe/in“ zu verleihen. Durch Dekret derselben Kongregation vom 28.08.1999 (Prot. N. 528/99) wurde die Hochschule zur kirchlichen Fakultät erhoben. Sie hat damit das Recht, eigenständig alle kirchlichen Grade mit kanonischer Wirkung zu verleihen. Die Hochschule führte seitdem den Namen „Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin – Theologische Fakultät – Kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule.“ Die Lizentiats- und Promotionsordnung der Hochschule wurde durch dasselbe Dekret genehmigt.

Der im Rahmen des Bologna-Prozesses neu eingerichtete Studiengang „Magister Theologiae“ und der strukturierte Aufbaustudiengang Lizentiat wurden durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 31.07.2011 (Prot. N. 528/1999/C) approbiert. Durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 16.12.2019 (Prot. N. 999-1001/2019) hat die Hochschule das uneingeschränkte Recht im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung und Kraft ihrer eigenen Statuten und Ordnungen akademische Grade des Baccalaureat (Magister) der Theologie (Mag. theol.), des Lizentiats der Theologie (Lic. theol.) sowie das Doktorat der Theologie (Dr. theol.) im Namen des Heiligen Stuhls zu verleihen. Die Hochschule kann auch andere Titel (andere staatlich anerkannte akademische Grade oder Zertifikationsstudiengänge) in eigener Autorität verleihen, sofern das Dikasterium für die Kultur und die Bildung zuvor das *Nihil obstat* erteilt hat (*Veritatis gaudium, Ordinationes Art. 41*).

Die erste Reakkreditierung des Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) erfolgte durch die Akkreditierungsagentur AKAST am 30.09.2015. Die grundlegend überarbeitete und neu gefasste Doktoratsordnung wurde mit Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 05.05.2022 (Prot. N. 1001/2019) approbiert.

Seit dem 28.01.2020 ist die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) – St. Augustin (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH neuer Träger der Hochschule. Die Statuten wurden durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 16.12.2019 approbiert und durch den Großkanzler durch Bekanntmachung am 28.01.2020 in Kraft gesetzt.

Der Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule wurde nach dem Trägerwechsel zunächst in den Räumlichkeiten der PTH in Sankt Augustin fortgeführt. Zum 01.04.2021 zog die KHKT in neue, durch das Erzbistum Köln sanierte Räumlichkeiten in die Gleueler Str. 262-268, 50935 Köln um. Der Zusatz im Namenstitel der Hochschule „St. Augustin“ entfällt infolgedessen.

Nach dem Umzug an den neuen Standort in Köln-Lindenthal befindet sich die KHKT im Prozess der inhaltlichen Weiterentwicklung der Hochschule, insbesondere auch im Hinblick auf die stärkere Digitalisierung der Studiengänge, die nun dank der digitalen Ausstattung der neuen Räumlichkeiten möglich ist. Gleichzeitig tritt die KHKT in Kontakt zu wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen in Köln und darüber hinaus, um dem interdisziplinären wissenschaftlichen Austausch zu intensivieren.

Die KHKT nimmt dafür die innerwissenschaftlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Funktionen der Theologie als Wissenschaft wahr. Sie ist in Grundlagen und Methoden an der interdisziplinären Vielfalt der Theologie ausgerichtet und strebt ein innovatives, selbstverantwortliches und kreatives Lernen und Lehren an, u. a. durch eine gezielte Förderung des internationalen Austausches in Forschung, Publikation, Lehre und Studium. Ziel ihres Studienangebots sind Theologen, die in der Lage sind, wissenschaftsbasiert eigenständig neue

komplexe Fragen und Herausforderungen zu analysieren, zu bearbeiten und an Lösungen mitzuwirken. Auch deshalb ist die KHKT von ihrem Grundverständnis her auf den Dialog von Theologie und Kirche mit Wissenschaften und Gesellschaft angelegt. Dies erfordert von Anfang an eine enge Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsdisziplinen und der Praxis.

Durch die Fortführung des Schwerpunktes der ehemaligen PTH ist der Magisterstudiengang der KHKT als einziger Studiengang einer Hochschule in Deutschland durch die Fächerkombination Missionstheologie, Religionswissenschaft und Ethnologie profiliert. Diese einzigartige Studienausrichtung betont besonders die missionarische Dimension des christlichen Glaubens und der christlichen Theologie, mit Menschen unterschiedlichster Herkunft und Vorbedingungen über den Glauben in einen Dialog zu treten. Die Beschäftigung mit Fragen der Missionswissenschaft, Religionswissenschaft und Ethnologie sind in speziellen Modulen verortet. Sie durchzieht zugleich wie ein roter Faden auch die übrigen philosophisch-theologischen Lehrinhalte.

Mit der KHKT verknüpft sind deshalb weiterhin die an der Niederlassung der Steyler Missionare in Sankt Augustin angesiedelten wissenschaftlichen Institute: das Missionswissenschaftliche Institut, das Anthropos Institut, das Institut Monumenta Serica, das Haus Völker und Kulturen sowie das China-Zentrum, über das auch weiterhin Studenten aus China den Weg an die KHKT finden.

Um diesen Schwerpunkt unter den aktuellen Herausforderungen weiter zu profilieren, wurden in Anlehnung an das Prooemium der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* von Papst Franziskus vom 08.12.2017 vier Koordinaten übernommen, die den aktuellen Kontext des Schwerpunktes bezeichnen und den Magisterstudiengang prägen: Dialog, Interreligiosität, Interkulturalität und Digitalisierung. Eine erste sichtbare Folge daraus ist die erste Ausschreibung von fünf Lehrstühlen seit dem Trägerwechsel, die durchgehend den Begriff „Dialog“ in ihrer jeweiligen Lehrstuhlbezeichnung tragen. Die philosophischen und theologischen Lehrveranstaltungen im Magisterstudiengang der KHKT ordnen sich diesem Anspruch gemäß kontextuell in aktuelle Herausforderungen ein. Sie haben zum Ziel, aus einem wissenschaftlichen Verständnis des Glaubens heraus aktuelle Fragen zu analysieren und sich an einer interdisziplinären Erarbeitung von Antworten einzubringen.

Der Austausch mit den Kommilitonen und die wissenschaftliche Reflexion im Rahmen des Studiums bieten zugleich die Chance der Einübung in die kritische Auseinandersetzung der eigenen Spiritualität und ermöglichen im Prozess des gemeinschaftlichen Fragens und Suchens eine Reifung und Vertiefung des geistlichen Lebens. Die Studenten bilden und erleben dabei ein intensives und bereicherndes Miteinander einer vielfältigen Studierendenschaft. Gerade die Studieninteressierten, die am Studium Generale teilnehmen sowie die Teilnehmer der Theologischen Zusatzqualifikation sollen mit ihren jeweiligen Lebenssituationen den Austausch der Studenten bereichern. Die Intensität des gemeinsamen Lernens, die das Studium an einer Hochschule dieser Größe mit sich bringt, unterstützt die menschliche Reifung nicht zuletzt durch die Interaktionen mit den Kommilitonen aus anderen Ländern und Kulturen. Das Bemühen um das Finden einer gemeinsamen „Sprache“ fordert und fördert die sozialen Kompetenzen der Studenten, z.B. Rücksichtnahme, Toleranz und Diskussionsoffenheit.

Die KHKT richtet sich mit ihrem Studienangebot im Sinne der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* an Studieninteressierte, unabhängig davon, ob diese einen Beruf innerhalb des kirchlichen Dienstes oder außerhalb der Kirche anstreben. Auf diese Weise wird bereits während der akademischen Ausbildung auch ein Austausch der verschiedenen kirchlichen Dienste gefördert.

Darüber hinaus bietet die spezifische Ausbildung an der KHKT ideale Voraussetzungen beispielsweise für eine Beschäftigung in Missionswerken. Sie befähigt die Studenten durch die offene und weltkirchliche Fundierung aber auch für viele andere kirchliche wie säkulare Einsatzorte, z. B. für Tätigkeiten in journalistischen Bereichen, in der Wirtschaft oder im Personalmanagement.

Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.09.1983 (AZ III B 3-5299-67/83) wurde die Hochschule und der Diplomstudiengang gemäß § 115 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1979 (GV NRW S. 248) staatlich anerkannt.

Durch Erlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.1969 (AZ III B 40-13/0 Nr. 4255/69) wurde die Abschlussprüfung als erste Teilprüfung im Fach Religionslehre an Gymnasien anerkannt. Durch Erlass vom 18.05.1978 (AZ III C 140-21/0 Nr. 2759/77) wurde die Abschlussprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Teilprüfung in Religionslehre als erstem und zweitem Fach, im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für die Sonderpädagogik als Teilprüfung im Fach Religionslehre anerkannt.

Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2000 (AZ 416-6232) wurden die Aufbaustudiengänge des Lizentiats und Doktorats in Theologie gemäß § 114 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 14.03.2000 (GV NRW S. 190) staatlicherseits anerkannt. Im Zuge des Bologna-Prozesses wurde mit dem Wintersemester 2010/11 der Diplomstudiengang in den modularisierten Magisterstudiengang überführt und eine entsprechende Magisterstudienordnung und Magisterprüfungsordnung in Kraft gesetzt.

Durch Erlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.01.2020 wurden der Wechsel des Trägers der Hochschule und die Namensänderung der Hochschule staatlich anerkannt.

ARTIKEL 1 GRUNDSÄTZE DER HOCHSCHULE

§ 1 Ziel und Aufgaben

(1)

Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Theologie und ihrer Nachbarwissenschaften in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Wissenstransfer mit dem Schwerpunkt „Glaube.Dialog.Mission“. Sie verbindet dieses missionswissenschaftliche Erbe, das die Hochschule aus ihrer Entstehungsgeschichte und der Verbindung zu der „Gesellschaft des Göttlichen Wortes“ übernommen hat, mit dem Anspruch der Weiterentwicklung der KHKT, intra- und interdisziplinär im Dialog zu denken, zu forschen, zu lehren und zu lernen.

(2)

Die Hochschule hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung die in ihr vertretenen Disziplinen zu betreiben und voranzubringen. Das sind jene Disziplinen, die direkt oder indirekt mit der christlichen Offenbarung verbunden sind oder die auf direkte Weise der Sendung der Kirche dienen, und daher vor allem die Kenntnis der christlichen Offenbarung und der mit ihr verbundenen Bereiche vertiefen, systematisch die in ihr enthaltenen Wahrheiten freilegen, in ihrem Licht die Probleme der fortschreitenden Zeit betrachten und sie den Menschen der Gegenwart in einer den verschiedenen Kulturen angepassten Weise darlegen und so das Heranreifen einer Spiritualität der globalen Solidarität begünstigen (*Veritatis gaudium Art. 3 § 1, Prooemium 4a*).

(3)

Die Hochschule hat die Aufgabe, die Studenten in ihren Disziplinen nach Maßgabe der katholischen Lehre zu hoher Qualifikation heranzubilden und sie für ihre künftigen Aufgaben sinnvoll vorzubereiten sowie für eine fortdauernde Weiterbildung vor allem derer, die im kirchlichen Dienst stehen, zu sorgen (*Veritatis gaudium Art. 3 § 2*).

(4)

Die Hochschule hat die Aufgabe, in enger Gemeinschaft mit dem Leitungsamt der Kirche den ihrer Natur entsprechenden wirksamen Beitrag in der Zusammenarbeit mit den Ortskirchen und mit der Weltkirche beim gesamten Werk der Glaubensverkündigung zu erbringen. Sie fördert geeignete Synergien mit akademischen Einrichtungen der verschiedenen Länder und mit Studienzentren verschiedener kultureller und religiöser Traditionen (*Veritatis gaudium Art. 3 § 3, Prooemium 4c*).

(5)

Die Hochschule ist der Inter- und Transdisziplinarität verpflichtet. Sie fördert den Dialog auf allen Gebieten und mit den Christen der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sowie jenen, die anderen Religionen oder humanistischen Überzeugungen angehören. Sie arbeitet mit in- und ausländischen Universitäten, Hochschulen und Institutionen in Forschung und Lehre zusammen und begründet zu diesem Zweck auch entsprechende Partnerschaften. (*Veritatis gaudium, Prooemium 4b und d*).

(6)

Unbeschadet der Rechte des Trägers hat die Hochschule das Recht zur Selbstverwaltung.

ARTIKEL 2
INSTANZEN, TRÄGERSCHAFT, ARBEITSVERHÄLTNISSE

§ 2
Der Großkanzler

(1)

Der Großkanzler der Hochschule ist der Erzbischof von Köln. Er vertritt den Heiligen Stuhl gegenüber der Hochschule und diese gegenüber dem Heiligen Stuhl (*Veritatis gaudium Art. 12*).

(2)

Er hat folgende Aufgaben:

1.

Er trägt Sorge für den ständigen Fortschritt der Hochschule und wacht darüber, dass die Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche gewahrt und deren Normen eingehalten werden.

2.

Er fördert enge Beziehungen zwischen allen Gliedern der akademischen Gemeinschaft.

3.

Er unterbreitet die Statuten der Hochschule und deren Änderungen dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung zur Prüfung und Genehmigung.

4.

Er schlägt dem Senat geeignete Personen für die Wahl zum Rektor unter Beachtung von § 9 Abs. 3 Nr. 1 vor; er ernennt den Rektor nach dessen Bestätigung durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung, nachdem er von diesem die *Professio fidei* sowie den Treueeid entgegengenommen hat.

5.

Er bestellt den Prorektor gemäß § 6 Abs. 1 und den Prorektor für Lehre gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.

6.

Er ernennt auf Vorschlag des Rektors, der ihm diesen im Einvernehmen mit dem Senat unterbreitet, die Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten, nachdem er für sie gemäß § 16 Abs. 2 und entsprechend den partikularen und universalkirchlichen Vorschriften vom Apostolischen Stuhl das *Nihil obstat* eingeholt hat. Er erteilt ihnen, sofern ihr Fach Glaube und Sitte betrifft, nach Ablegung der *Professio fidei* die Lehrbeauftragung (*Missio canonica*). Die Professoren und Juniorprofessoren der anderen Fächer erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*).

7.

Er beurlaubt festangestellte Professoren und Dozenten gemäß § 18 Abs. 3 (iVm § 19 Abs. 5), sofern er dies nicht der Geschäftsführung des Trägers überträgt.

8.

Er versetzt festangestellte Professoren und Dozenten gemäß § 18 Abs. 4 (iVm § 19 Abs. 5) in den Ruhestand.

9.

Er entzieht gegebenenfalls gemäß § 24 Abs. 5 die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*) bzw. die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung.

10.

Er enthebt aus schwerwiegenden Gründen den Rektor, den Prorektor und den Prorektor für Lehre des Amtes, vor allem, wenn ihnen die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*) bzw. die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*) entzogen wurde.

11.

Er prüft, ob die Einstellung eines Lehrenden unterbleibt oder ob einem Lehrenden die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis aufgrund von Verstößen des Betreffenden gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integrale Lebensführung entzogen wird.

12.

Er prüft und genehmigt die Ordnungen und Satzungen der Hochschule, die nicht der Genehmigung des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung bedürfen und bringt sie dem Heiligen Stuhl zur Kenntnis.

13.

Er billigt gegebenenfalls Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Hochschule mit einer anderen Hochschule und Forschungseinrichtungen, sofern er dies nicht der Geschäftsführung des Trägers überträgt und bringt etwaige Vereinbarungen, unbeschadet einer etwaigen Genehmigungserfordernis, dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung zur Kenntnis.

14.

Er informiert das Dikasterium für die Kultur und die Bildung über die wichtigsten Ereignisse und legt ihm alle fünf Jahre zusammen mit der eigenen Stellungnahme einen detaillierten Bericht über die Lehr- und sonstige Tätigkeit der Hochschule sowie über ihre finanzielle Lage und die strategische Entwicklungsplanung vor.

§ 3

Rechtlicher und finanzieller Träger

(1)

Rechtlicher und finanzieller Träger der Hochschule ist die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH, deren Alleingesellschafterin die Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Erzbistum Köln ist.

(2)

Der Träger wird durch die Geschäftsführung vertreten, soweit nicht im Gesellschaftervertrag oder diesen Statuten anderes festgelegt ist. Sie hat ihren Sitz in Köln.

(3)

Für die finanziellen Belange der Hochschule ist unter Beachtung von can. 1280 CIC und Art. 57-60 *Veritatis gaudium* sowie unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 28 Abs. 2 der Träger zuständig.

§ 4

Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

(1)

Der Träger begründet und beendet die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis an der Hochschule Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Rektor und dem Kanzler.

(2)

Vor dem Abschluss von Arbeitsverträgen mit festangestellten an der Hochschule tätigen Professoren unterrichtet der Träger das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

gemäß § 74 Abs. 2 HG NRW. Den Abschluss von Arbeitsverträgen mit festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten bringt er, vorbehaltlich einer notwendig vorausgehenden Einholung des *Nihil obstat* beim Heiligen Stuhl, über den Großkanzler dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung zur Kenntnis.

(3)

Der Abschluss von Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgt, soweit sie einer Professur oder einer mit der eigenständigen Vertretung eines Faches beauftragten Dozentur zugeordnet sind, auf deren Vorschlag.

(4)

Professoren sind weisungsberechtigt gegenüber dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal. Der Kanzler ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern der Verwaltung. In dringenden Hochschulangelegenheiten ist der Rektor gegenüber dem Lehrkörper und dem sonstigen nicht-wissenschaftliche Personal weisungsberechtigt.

(5)

Die den akademischen Lehrern der Theologie gebührende Freiheit der Forschung und der Meinungsäußerung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen, bleibt dabei unberührt (can. 218 CIC).

ARTIKEL 3 DIE ORGANE DER HOCHSCHULE

§ 5

Der Rektor

(1)

Aufgaben:

1.

Der Rektor leitet die Hochschule nach Maßgabe des kirchlichen Hochschulrechts und dieser Statuten im Rahmen der staatlichen Anerkennung (*Veritatis gaudium, Ordinationes Art. 16 Nr. 1*). Solange die Hochschule nur über eine Fakultät verfügt, nimmt er auch die Aufgaben des Dekans wahr. Der Rektor trägt im Einvernehmen mit dem Kanzler die Verantwortung für eine rechts- und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Hochschule, für die Verfolgung ihrer Zielsetzung und für die Qualität von Forschung und Lehre. Er erarbeitet im Einvernehmen mit dem Kanzler den Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans, der unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4 der Zustimmung des Trägers bedarf. Dem Rektor steht es zu, die wirtschaftliche Verwaltung zu überwachen (*Veritatis gaudium, Ordinationes Art. 16 Nr. 4*).

2.

Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. In akademischen Angelegenheiten kann er durch den Prorektor vertreten werden, für den Bereich Lehre und Studium durch den Prorektor für Lehre, in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch den Kanzler.

3.

Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senats vor, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er erstellt mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht, den er dem Senat zur Stellungnahme vorlegt.

4.

Der Rektor beruft und ernennt im Einvernehmen mit dem Senat die Lehrbeauftragten, Gastdozenten und Gastprofessoren.

5.
Der Rektor erteilt den Lehrbeauftragten, die nicht in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*).

6.
Der Rektor entscheidet über die Zulassung von Bewerbern als Studenten, Zweithörer, Gasthörer und Sprachkursteilnehmer. Er kann dies auf den Prorektor für Lehre übertragen.

7.
Der Rektor stellt das Learning-Agreement, das Transcript of records, die Immatrikulations- und Exmatrikulationsbescheinigungen, Beurlaubungen, Zeugnisse, Magister-, Lizentiats- und Promotionsurkunden aus, unterschreibt sie und versieht sie mit dem Dienstsiegel.

8.
Er informiert den Großkanzler über die wichtigsten Ereignisse.

9.
Der Rektor schreitet ein gemäß § 24 Abs. 1-4 bei schwerwiegenden Verstößen von Mitgliedern des Lehrkörpers gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung.

10.
Bei schweren Ordnungsverstößen von Studenten schreitet der Rektor gemäß § 25 Abs. 6 ein.

11.
Der Rektor enthebt den Prorektor und Prorektor für Lehre seines Amtes, wenn diesen die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*) bzw. Lehrerlaubnis (*Venia docendi*) entzogen worden ist.

12.
Der Rektor legt dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung jedes Jahr auf elektronischem Wege die jährliche Statistik und die aktualisierten Daten der Hochschule vor.

(2)
Rechte:

1.
Der Rektor hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse sowie auf Einladung an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Vollversammlung der Studenten mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dabei jeweils das Recht, sich über deren Arbeit unterrichten zu lassen.

2.
Der Rektor besitzt alle Rechte, die ihm im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung zustehen.

(3)
Wahl:

1.
Der Rektor muss Professor einer theologischen Disziplin sein, insofern er gleichzeitig die Aufgabe des Dekans wahrnimmt. Er muss der festangestellten Professorenschaft der Hochschule angehören.

2.
Zur Vorbereitung der Bestellung des Rektors, dessen Amtszeit vier Jahre beträgt, wird eine Findungskommission eingesetzt. Sechs Mitglieder der Findungskommission werden vom Senat gewählt (drei an der Hochschule tätige Professoren oder Dozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student), drei Mitglieder vom Träger benannt. Die Findungskommission wählt einen Vorsitzenden aus der Gruppe der an der Findungskommission mitwirkenden

Professoren.

3.

Die Findungskommission leitet ihren Wahlvorschlag dem Großkanzler zu. Dieser legt den Wahlvorschlag dem Senat vor. Als gewählt gilt, wer mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen wird die Wahl für drei Tage unterbrochen. Erreicht auch im dritten Wahlgang der Kandidat nicht die erforderliche absolute Mehrheit, wird die Angelegenheit an den Großkanzler zur Entscheidung weitergegeben. Für den Fall der Wahl durch den Senat bittet der Großkanzler das Dikasterium für die Kultur und die Bildung gemäß Art. 18 *Veritatis gaudium* um die Bestätigung der Wahl und das notwendige *Nihil obstat*.

4.

Wiederwahl ist möglich.

5.

Der Rektor kann vom Senat mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder, die eine 3/4-Mehrheit auch der Mitglieder der Gruppe der Professoren umfasst, abgewählt werden. Die Entlassung des abgewählten Rektors wird durch den Großkanzler formalrechtlich geprüft und in Schriftform festgestellt. Rekurs an den Heiligen Stuhl ist möglich (cann. 1732-1739; 1445 § 2 CIC).

(4)

Suspendierung:

Der Rektor wird vom Großkanzler seines Amtes enthoben, wenn ihm die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*) bzw. die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*) entzogen worden ist.

§ 6

Der Prorektor

(1)

Wahl:

1.

Der Prorektor, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt, wird auf Vorschlag des Rektors vom Senat gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 gewählt und vom Großkanzler bestellt. Der Prorektor muss der festangestellten Professorenschaft der Hochschule angehören. Als gewählt gilt, wer mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen wird die Wahl für drei Tage unterbrochen. Erreicht auch im dritten Wahlgang der Kandidat nicht die erforderliche absolute Mehrheit, wird die Angelegenheit an den Rektor zur Entscheidung weitergegeben.

2.

Wiederwahl ist möglich.

(2)

Er vertritt den Rektor in akademischen Angelegenheiten und in dessen Abwesenheit. Der Rektor kann im Einvernehmen mit dem Prorektor diesem Aufgabenbereiche zuweisen, für dessen Verwaltung der Prorektor die Verantwortung trägt.

(3)

Suspendierung:

Der Prorektor wird vom Großkanzler seines Amtes enthoben, wenn ihm die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*) bzw. Lehrerlaubnis (*Venia docendi*) entzogen worden ist.

§ 7

Der Prorektor für Lehre

(1)

Wahl:

1.

Der Prorektor für Lehre, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt, wird auf Vorschlag des Rektors vom Senat gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 gewählt und vom Großkanzler bestellt. Der Prorektor für Lehre soll der festangestellten Professorenschaft der Hochschule oder der Gruppe des festangestellten wissenschaftlichen Personals angehören. Als gewählt gilt, wer mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen wird die Wahl für drei Tage unterbrochen. Erreicht auch im dritten Wahlgang der Kandidat nicht die erforderliche absolute Mehrheit, wird die Angelegenheit an den Rektor zur Entscheidung weitergegeben.

2.

Wiederwahl ist möglich.

(2)

Aufgaben:

1.

Der Prorektor für Lehre fördert und koordiniert die gesamte Tätigkeit der Hochschule im Bereich von Lehre und Studium.

2.

Er kann im Namen des Rektors gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 die Studenten zulassen oder ausschließen.

3.

Er stellt die studienrelevanten Bescheinigungen der Hochschule aus, unterschreibt sie und versieht sie mit dem Dienstsiegel; ausgenommen sind die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Dokumente.

4.

Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper und den Studenten, die dem Senat angehören, das Vorlesungsverzeichnis.

5.

Er berät die Studenten in allen Fragen des Studienverlaufs. Dies gilt insbesondere auch für Studenten mit besonderen Beeinträchtigungen.

6.

Er erstellt für Studenten, die ein externes Jahr absolvieren, ein verbindliches Studienabkommen (Learning Agreement).

7.

Er ist für die Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zuständig.

8.

Bei schweren Ordnungsverstößen von Zweithörern, Gasthörern oder Sprachkursteilnehmern schreitet der Prorektor für Lehre gemäß § 26 Abs. 5 oder § 27 Abs. 5 ein.

(3)

Suspendierung:

Der Prorektor für Lehre wird vom Großkanzler seines Amtes enthoben, wenn ihm die

kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*) bzw. Lehrerlaubnis (*Venia docendi*) entzogen worden ist.

§ 8

Der Kanzler

(1)

Der Kanzler ist Mitglied der Hochschulleitung. Er leitet als Mitarbeiter des Rektors und unter seiner Aufsicht die Verwaltung der Hochschule unter Berücksichtigung des Haushaltsplans sowie des Struktur- und Entwicklungsplans. Dazu zählen Angelegenheiten in den Bereichen Recht, Haushalt, Wirtschaft, Bau und Personal.

(2)

Die Verwaltung der Hochschule hat der strategischen Weiterentwicklung der Hochschule zu dienen. Der Kanzler unterstützt den Rektor daher zudem auch in der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, in der Profilierung der Hochschule, in der Weiterentwicklung von Studienprogrammen sowie von Kooperationen.

(3)

Der Kanzler wird für jeweils fünf Jahre vom Träger im Einvernehmen mit dem Rektor bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4)

Zum Kanzler kann bestellt werden, wer aufgrund seiner Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignet ist.

(5)

Vor der beabsichtigten Bestellung und Abbestellung des Kanzlers ist der Senat anzuhören. Für die Bestellung kann der Senat dem Träger eigene Personalvorschläge unterbreiten.

(6)

Der Kanzler ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt im Rahmen der Satzung kumulativ mit dem Rektor das Hausrecht aus.

§ 9

Der Senat

(1)

Der Senat ist das satzungsgebende und in Grundsatzfragen zuständige Organ der Hochschule. Solange die Hochschule nur über eine Fakultät verfügt, nimmt er auch die Aufgaben des Fakultätsrats wahr. Es gelten die Geschäftsordnung für den Senat sowie die Ordnung für die Wahl zum Senat.

(2)

Dem Senat gehören an: der Rektor, der Prorektor, der Prorektor für Lehre, der Kanzler sowie als gewählte Mitglieder sieben Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, zu denen auch die Juniorprofessoren und Dozenten gehören, zwei Mitglieder aus der Gruppe des sonstigen wissenschaftlichen Personals, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe des nicht-wissenschaftlichen Personals. Der Prorektor, der Prorektor für Lehre, der Kanzler, der Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Studenten und Mitarbeiter mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gehören dem Senat ohne Stimmrecht an.

(3)

Der Senat ist für die in diesen Statuten genannten und insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1.
Wahl des Rektors auf Vorschlag des Großkanzlers sowie Abwahl des Rektors, Bestellung und Abwahl des Prorektors sowie des Prorektors für Lehre,
 2.
Anhörung bei der Bestellung und Abbestellung des Kanzlers,
 3.
Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektors,
 4.
Stellungnahme zum Haushaltsplan sowie zum Struktur- und Entwicklungsplan,
 5.
Entscheidung über die strategische Ausrichtung der Hochschule im Benehmen mit dem Träger und dem Kanzler als Mitarbeiter des Rektors,
 6.
Mitwirkung am Erlass und an der Änderung der Statuten, die zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bedürfen,
 7.
Einrichtung von Studiengängen vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers,
 8.
Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von sonstigen Ordnungen und Richtlinien der Hochschule,
 9.
Beschlussfassung an der Verleihung der Lehrbeauftragungen, akademischer Grade und Ehren,
 10.
Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, deren Erstellung gemäß § 17 geregelt wird,
 11.
Festlegung von Forschungsschwerpunkten der Hochschule,
 12.
Billigung von Kooperationsvereinbarungen und Beteiligungen der Hochschule an Forschungsverbänden sowie an juristischen Personen,
 13.
Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 14.
Ernennung einer Ombudsperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs, für Gleichstellung, sowie für Studenten und Mitarbeiter mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- (4)
Entscheidungen des Senats mit unmittelbarer Wissenschaftsrelevanz im Bereich von Forschung, Lehre und Berufungen bedürfen neben der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren.
- (5)
Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zeitlich befristet oder auf Dauer Ausschüsse einrichten.

(6)
Die im Senat vertretenen Gruppen können in eigenen Konferenzen die Sitzungen des Senats vorbereiten und die Einheit und den Austausch in wissenschaftlichen Fragen fördern.

ARTIKEL 4 **DIE AUSSCHÜSSE DER HOCHSCHULE**

Für die Ausschüsse der Hochschule gilt die Geschäftsordnung für den Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 10 **Der Prüfungsausschuss**

(1)
Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1.
Der Prorektor für Lehre als Vorsitzender.

2.
Drei für drei Jahre vom Senat gewählte Vertreter der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten i.S.d. § 18 Abs. 2 (bzw. deren Vertreter).

3.
Ein für ein Jahr gemäß § 25 Abs. 5 gewählter Vertreter der Studenten (bzw. dessen Vertreter).

(2)
Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitglieder tritt an seine Stelle das für drei Jahre vom Senat gewählte Ersatzmitglied und bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studenten das für ein Jahr gemäß § 25 Abs. 5 gewählte Ersatzmitglied. Die Anwesenheit des Vorsitzenden ist unbedingt erforderlich.

(3)
In Bezug auf seine Aufgaben gelten für den Prüfungsausschuss die Bestimmungen der Magisterstudien- und Prüfungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Sprachenordnung der Hochschule.

(4)
Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

(5)
Für die Beschlussfassung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6)
Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses von einer zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit direkt oder indirekt betroffen, so nimmt dieses für die Zeit der Behandlung des entsprechenden Punktes nicht an der Sitzung teil. An seine Stelle tritt gemäß Abs. 2 das jeweilige Ersatzmitglied. Sollte der Vorsitzende davon betroffen sein, wird für ihn das Ersatzmitglied der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten an der Sitzung teilnehmen.

(7)
Bei der Auswahl der Prüfer der Modulabschlussprüfung und bei der Beratung und Festlegung

von Noten sind nur die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder bzw. ihr Ersatzmitglied sitz- und stimmberechtigt.

(8)
Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird Protokoll geführt.

§ 11 Der Lizentiatsausschuss

(1)
Dem Lizentiatsausschuss gehören an:

1.
Der Rektor als Vorsitzender.

2.
Zwei für drei Jahre vom Senat gewählte Vertreter der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten i.S.d. § 18 Abs. 2 (bzw. deren Vertreter).

(2)
Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitglieder tritt an seine Stelle das für drei Jahre vom Senat gewählte Ersatzmitglied. Die Anwesenheit des Vorsitzenden ist unbedingt erforderlich.

(3)
In Bezug auf seine Aufgaben gelten für den Lizentiatsausschuss die Bestimmungen der Lizentiatsordnung der Hochschule.

(4)
Der Lizentiatsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

(5)
Für die Beschlussfassung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6)
Ist ein Mitglied des Lizentiatsausschusses von einer zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit direkt oder indirekt betroffen, so nimmt dieses für die Zeit der Behandlung des entsprechenden Punktes nicht an der Sitzung teil. An seine Stelle tritt gemäß Abs. 2 das jeweilige Ersatzmitglied. Sollte der Vorsitzende davon betroffen sein, wird für ihn das Ersatzmitglied der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten an der Sitzung teilnehmen.

(7)
Über die Sitzung des Lizentiatsausschusses wird Protokoll geführt.

§ 12 Der Promotionsausschuss

(1)
Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind identisch mit denen des Lizentiatsausschusses.

(2)
Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitglieder tritt an seine Stelle das für drei Jahre vom Senat gewählte Ersatzmitglied. Die Anwesenheit des Vorsitzenden ist unbedingt erforderlich.

(3)
In Bezug auf seine Aufgaben gelten für den Promotionsausschuss die Bestimmungen der Doktoratsordnung der Hochschule.

(4)
Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

(5)
Für die Beschlussfassung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6)
Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses von einer zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit direkt oder indirekt betroffen, so nimmt dieses für die Zeit der Behandlung des entsprechenden Punktes nicht an der Sitzung teil. An seine Stelle tritt gemäß Abs. 2 das jeweilige Ersatzmitglied. Sollte der Vorsitzende davon betroffen sein, wird für ihn das Ersatzmitglied der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten an der Sitzung teilnehmen.

(7)
Über die Sitzung des Promotionsausschusses wird Protokoll geführt.

§ 13

Der Förderungsausschuss

(1)
Dem Förderungsausschuss gehören an:

1.
Ein für drei Jahre vom Senat gewählter Vertreter der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten i.S.d. § 18 Abs. 2 (bzw. dessen Vertreter), der zugleich der Vorsitzende ist.

2.
Ein für drei Jahre bestellter Vertreter des Trägers (bzw. dessen Vertreter).

3.
Ein für ein Jahr gemäß § 25 Abs. 5 gewählter Vertreter der Studenten (bzw. dessen Vertreter).

4.
Der BAföG-Beauftragte der Hochschule.

(2)
Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten tritt an seine Stelle das für drei Jahre gemäß vom Senat gewählte Ersatzmitglied. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters des Trägers tritt an seine Stelle das vom Träger bestellte Ersatzmitglied. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studenten tritt an seine Stelle das von den Studenten für ein Jahr gemäß § 25 Abs. 5 gewählte Ersatzmitglied. Die Anwesenheit des Vorsitzenden ist unbedingt erforderlich.

(3)
Aufgabe des Förderungsausschusses ist es, die Studenten bei der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und zusätzlicher Wege einer finanziellen Förderung wie z. B. Stipendien zu unterstützen und Konzepte einer Ausbildungsförderung zu erarbeiten.

(4)

Der Vorsitzende beruft den Förderungsausschuss bei Bedarf ein und leitet die Sitzung.

(5)

Der Förderungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. die an ihre Stelle getretenen Ersatzmitglieder anwesend sind.

(6)

Für die Beschlussfassung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7)

In eiligen Fällen kann der Geschäftsführer die Voten der Mitglieder im Umlaufverfahren einholen.

(8)

Ist ein Mitglied des Förderungsausschusses von einer zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit direkt oder indirekt betroffen, so nimmt dieses für die Zeit der Behandlung des entsprechenden Punktes nicht an der Sitzung teil. An seine Stelle tritt gemäß Abs. 2 das jeweilige Ersatzmitglied. Sollte der Vorsitzende davon betroffen sein, wird für ihn das Ersatzmitglied der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten an der Sitzung teilnehmen.

(9)

Über die Sitzung des Förderungsausschusses wird Protokoll geführt.

§ 14

Der Ausschuss für Qualitätssicherung

(1)

Dem Ausschuss gehören an:

1.

Der Prorektor als Vorsitzender; er wird im Verhinderungsfall vom Prorektor für Lehre vertreten. Die Anwesenheit des Vorsitzenden in den Sitzungen ist unbedingt erforderlich.

2.

Ein für drei Jahre vom Senat gewählter Vertreter der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten i.S.d. § 18 Abs. 2.

3.

Der QM-Beauftragte gemäß dem Konzept der Hochschule „Qualitätsmanagement“.

4.

Ein für drei Jahre vom Senat gewählter Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter i.S.d. § 23 Abs. 1.

5.

Ein für ein Jahr gemäß § 25 Abs. 5 gewählter Vertreter der Studenten.

(2)

Für den Ausschuss gilt das Konzept der Hochschule „Qualitätsmanagement“.

(3)

Der Ausschuss ist primärer Ansprechpartner für die externe Qualitätssicherung nach den universalkirchlichen Vorschriften (*Veritatis gaudium, Ordinationes Art. 1 § 2*).

§ 15

Der Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1)

Dem Ausschuss gehören an:

1.

Zwei für drei Jahre vom Senat gewählte Vertreter der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten i.S.d. § 18 Abs. 2 (bzw. deren Vertreter).

2.

Ein für drei Jahre vom Senat gewählter Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter i.S.d. § 23 Abs. 1 (bzw. dessen Vertreter).

(2)

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Rektorat der Hochschule entstammen.

(3)

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die Anwesenheit des Vorsitzenden in den Sitzungen ist unbedingt erforderlich.

(4)

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines Vertreters der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten tritt an seine Stelle das für drei Jahre vom Senat gewählte Ersatzmitglied. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der wissenschaftlichen Mitarbeiter tritt an seine Stelle das für drei Jahre vom Senat gewählte Ersatzmitglied. Sollte der Vorsitzende davon betroffen sein, wird für ihn das Ersatzmitglied der festangestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten an der Sitzung teilnehmen.

(5)

Die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis bzw. deren Stellvertreter können als Gast zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden.

(6)

Für den Ausschuss gelten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“.

ARTIKEL 5 DER LEHRKÖRPER

§ 16

Die Mitglieder des Lehrkörpers

(1)

Dem Lehrkörper gehören an:

1.

Die an der Hochschule festangestellten Professoren (Lehrstuhlinhaber), Juniorprofessoren und festangestellten Dozenten (z. B. als Lehrstuhlverwalter oder Lehrstuhlvertreter) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter.

2.

Die Professoren und Dozenten im Ruhestand.

3.

Die Gastprofessoren und Gastdozenten.

4.
Die ständigen Lehrbeauftragten und die Lehrbeauftragten auf Zeit.

(2)
Als festangestellte Professoren und Dozenten gelten jene, die ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung in einer hauptberuflichen Anstellung ausüben. Für sie muss das *Nihil obstat* des Heiligen Stuhls eingeholt werden (*Veritatis gaudium Art. 27 § 2*).

(3)
Alle Mitglieder des Lehrkörpers sind gehalten, sich durch vorbildliches Leben, Integrität der Lehre und Pflichtbewusstsein auszuzeichnen, sodass sie wirksam dazu beitragen können, die besondere Zielsetzung einer kirchlichen Bildungseinrichtung zu erreichen. Diejenigen, die in Fachbereichen unterrichten, in denen es um Glaube oder Moral geht, sollen sich dessen bewusst sein, dass diese Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen ist (*Veritatis gaudium Art. 26 § 2*).

(4)
Alle Mitglieder des Lehrkörpers, besonders die festangestellten, sollen untereinander zusammenarbeiten. Sie sollen darüber hinaus mit Dozenten anderer Fakultäten zusammenarbeiten. Sie fördern den Dialog auf allen Gebieten und im Sinne einer Kultur der Begegnung. Sie suchen mit Fachleuten anderer Disziplinen in Verbindung zu bleiben und deren Thesen zu verstehen, sie zu werten und im Licht der geoffenbarten Wahrheit zu beurteilen (*Veritatis gaudium, Prooemium 4b*).

(5)
Die Personengruppen des Lehrkörpers gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1-4, die anderen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften oder Religionsgemeinschaften angehören, erhalten die *Venia docendi* durch den Großkanzler. Die Lehrenden der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften können im Grundzyklus lediglich andere Disziplinen lehren; im zweiten Studienzyklus können sie als Gastdozenten eingeladen werden (*Veritatis gaudium, Ordinationes Art. 20 § 2*).

§ 17

Berufung von Professoren

(1)
Lehrstühle, die besetzt werden sollen, werden unter Beachtung von § 38 Abs. 1 HG NRW öffentlich ausgeschrieben. Das Berufungsverfahren ist an der Bestenauslese zu orientieren.

(2)

1.

Der Senat errichtet für jedes Berufungsverfahren durch Wahl eine Berufungskommission.

2.

Sie besteht bei der Berufung eines Professors aus dem Rektor, je einem Professor aus den vier theologischen Fachbereichen und der Philosophie, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Vertreter der Studenten, dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie einem externen Professor, der das betreffende Fach an einer anderen theologischen Fakultät im In- oder Ausland vertritt.

3.

Aufgabe der Berufungskommission ist es, alle mit der Berufung zusammenhängenden Fragen zu beraten und dem Senat eine Besetzungsliste mit begründeten Empfehlungen vorzulegen.

(3)

1.

Das Recht zur Wahl von Professoren liegt beim Senat. Der Senat erörtert die von der

Berufungskommission vorgelegte Liste und stimmt einzeln darüber ab. Der Kandidat bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Professoren, denen die Stimmen des Rektors, des Prorektors und des Prorektors für Lehre zugezählt werden. Die übrigen Mitglieder des Senats wirken beratend mit.

2.

Die vom Senat approbierte Besetzungsliste wird durch den Rektor dem Großkanzler vorgelegt. Vor der Berufung eines Professors holt der Großkanzler gemäß Art. 27 § 2 *Veritatis gaudium* und Art. 161 § 5 *Praedicate Evangelium* beim Dikasterium für die Kultur und die Bildung das *Nihil obstat* ein, falls der zu Berufende dieses noch nicht erlangt hat.

3.

Mindestens zwei Wochen vor Ernennung des Professors zeigt der Großkanzler die beabsichtigte Berufung, Ernennung und Titelverleihung gemäß Art. 9 Abs. 3 des Preußischen Konkordats der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung an, um ihr Gelegenheit zu geben, die ihr aus dem Konkordat zustehenden Rechte auszuüben.

4.

Die Einsetzung in das Amt sowie die Erteilung der *Missio canonica* bzw. der *Venia docendi* gemäß Art. 27 § 1 *Veritatis gaudium* erfolgen bei einem Professor durch den Großkanzler. Jeder Professor legt vor Empfang der *Missio canonica* die *Professio fidei* gemäß can. 833 n. 7 CIC ab.

§ 18

Die Professoren

(1)

Die Professoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr, unbeschadet ihrer Verantwortung zur Einheit und zum Austausch in wissenschaftlichen Fragen. Sie wirken bei der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.

(2)

Die Berufung zum Professor setzt voraus:

1.

Ein abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium.

2.

Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

3.

Zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen, die sich in einer Habilitation oder in habilitationsähnlichen Leistungen messen lassen. Habilitationsäquivalente Leistungen sind durch mindestens zwei externe Fachgutachten im Rahmen des *Nihil-obstat*-Verfahrens gegenüber dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung nachzuweisen.

4.

Nachweis über die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten zur Ausübung der Lehre.

5.

Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag des Trägers und der besonderen Prägung der Hochschule zu arbeiten.

6.

Ein Professor der Theologie oder der mit ihnen verbundenen Disziplinen führt seine Aufgaben in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durch (*Veritatis gaudium* Art. 26 § 2), unbeschadet der den akademischen Lehrern

der Theologie zukommenden Freiheit der Forschung und der klugen Meinungsäußerung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen (can. 218 CIC).

(3)

Auf Antrag kann der Großkanzler einen Professor nach einer Lehrtätigkeit von jeweils wenigstens vier Jahren für die Dauer eines Semesters von seinen Lehrverpflichtungen zugunsten der Aufgaben in der Forschung freistellen, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Durchführung der Prüfungen gewährleistet sind.

(4)

Die Lehrverpflichtung eines Professors endet mit dem Semester, in dem er sein 68. Lebensjahr vollendet. Zu diesem Zeitpunkt tritt er in den Ruhestand. Satz 1 gilt nicht für Professoren, deren Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit wegen der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Rektor ruht.

(5)

Der in den Ruhestand Getretene hat das Recht, Kolloquien und Seminare anzubieten und im Einvernehmen mit dem Senat Magister-, Lizentiats- und Doktorarbeiten zu betreuen.

(6)

Der in den Ruhestand Getretene bleibt Mitglied der Professorenkonferenz, wenn die Vertreter der Professorengruppe im Senat eine solche einrichten. Er hat weder Stimmrecht noch passives Wahlrecht für die Organe und Ausschüsse der Hochschule.

§ 19

Die Dozenten

(1)

Kandidaten, die für die Ernennung als Dozenten vorgesehen sind, werden vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat dem Großkanzler vorgeschlagen und von diesem ernannt.

(2)

Die Dozenten, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der *Professio fidei* vom Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*). Die übrigen Dozenten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*). Vor der Festanstellung eines Dozenten und/oder dessen Beförderung zur obersten Stufe der Lehrbefähigung, muss das *Nihil obstat* des Heiligen Stuhles eingeholt werden (*Veritatis gaudium* Art. 27 § 2).

(3)

Die Dozenten nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung mit Schwerpunkt in der Lehre selbstständig wahr. Sie wirken bei der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.

(4)

Die Berufung zum Dozenten setzt voraus:

1.

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

2.

Eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird sowie den Nachweis über weitere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten.

3.

Nachweis über die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten zur Ausübung der Lehre.

4. Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag des Trägers und der besonderen Prägung der Hochschule zu arbeiten.

5. Ein Dozent der Theologie oder der mit ihnen verbundenen Disziplinen führt seine Aufgaben in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durch (*Veritatis gaudium* Art. 26 § 2), unbeschadet der den akademischen Lehrern der Theologie zukommenden Freiheit der Forschung und der klugen Meinungsäußerung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen (can. 218 CIC).

(5)
In Hinblick auf die festangestellten Dozenten gelten im Übrigen § 18 Abs. 3-6.

§ 20

Die Juniorprofessoren

(1)
Juniorprofessoren werden auf Vorschlag des Rektors im Einvernehmen mit dem Senat vom Großkanzler ernannt.

(2)
Die Juniorprofessoren, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der *Professio fidei* vom Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*).

(3)
Die Juniorprofessoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr. Sie wirken bei der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.

(4)
Die Berufung als Juniorprofessor setzt voraus:

1.
Ein abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium.

2.
Eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die besondere Qualität einer Promotion nachgewiesen wird sowie den Nachweis über weitere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten.

3.
Nachweis über die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten zur Ausübung der Lehre.

4.
Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag des Trägers und der besonderen Prägung der Hochschule zu arbeiten.

5.
Ein Juniorprofessor der Theologie oder der mit ihnen verbundenen Disziplinen führt seine Aufgaben in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durch (*Veritatis gaudium* Art. 26 § 2), unbeschadet der den akademischen Lehrern der Theologie zukommenden Freiheit der Forschung und der klugen Meinungsäußerung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen (can. 218 CIC).

(5)
Den Juniorprofessoren ist hinreichend Zeit und Gelegenheit für zusätzliche wissenschaftliche

Leistungen zu geben, um sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 21

Die Gastprofessoren und Gastdozenten

(1)

Professoren und Dozenten, die an anderen Hochschulen oder Universitäten tätig sind oder waren oder Personen, die wissenschaftlich tätig sind oder waren, können vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat für einen befristeten Zeitraum mit Lehrveranstaltungen betraut werden.

(2)

Sie müssen den Lehnanforderungen kirchlicher und staatlicher Hochschulen bzw. Fakultäten gerecht werden.

(3)

Sie erfüllen ihren Lehrauftrag selbständig, unbeschadet ihrer Verantwortung zur Einheit und zum Austausch in wissenschaftlichen Fragen im Sinne eines organisch abgestimmten, vollständigen Lehrangebots und nehmen Prüfungen ab.

(4)

Gastprofessoren und Gastdozenten, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der *Professio fidei* vom Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*). Die übrigen Gastprofessoren und Gastdozenten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*).

§ 22

Die Lehrbeauftragten

(1)

Personen, die ihre wissenschaftliche Qualifikation erwiesen haben, können in besonderen Fällen zur Deckung des Lehrbedarfs auf Dauer oder einen zeitlich befristeten Lehrauftrag erhalten. Zudem sollen sie über die notwendigen didaktischen Fähigkeiten zur Ausübung ihrer Lehrtätigkeit verfügen.

(2)

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation obliegt dem Senat.

(3)

Die Ernennung erfolgt durch den Rektor im Einvernehmen mit dem Senat.

(4)

Lehrbeauftragte, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der *Professio fidei* vom Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*). Die übrigen Lehrbeauftragten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*).

(5)

Sie erfüllen ihren Lehrauftrag selbständig, unbeschadet ihrer Verantwortung zur Einheit und zum Austausch in wissenschaftlichen Fragen im Sinne eines organisch abgestimmten, vollständigen Lehrangebots und nehmen Prüfungen ab.

§ 23

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten

(1)

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten sind auf Zeit in einem bestimmten

Fachgebiet zur Unterstützung eines festangestellten Professors an der Hochschule tätig.

(2)

Ihnen ist hinreichend Zeit zur Erstellung von wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten und zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen zu gewähren.

(3)

Professoren sind weisungsberechtigt gegenüber den ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal. In dringenden Hochschulangelegenheiten ist der Rektor gegenüber dem gesamten Lehrkörper und dem sonstigen nicht-wissenschaftlichen Personal gemäß § 4 Abs. 4 weisungsberechtigt.

§ 24

Suspendierung von Mitgliedern des Lehrkörpers

(1)

Gerät ein Mitglied des Lehrkörpers in den Verdacht, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung begangen zu haben, ist der Rektor gehalten, sich unverzüglich über den Tatbestand Klarheit zu verschaffen. Dabei hat er den Betroffenen zu hören.

(2)

Bestätigt sich der Verdacht durch Zeugenaussagen oder andere Beweismittel und gesteht der Betroffene sein Vergehen ein, so führt der Rektor mit ihm ein Gespräch in der Absicht, in einvernehmlicher Weise festzulegen, wie im Fall eines Verstoßes gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder die kirchliche Disziplin in angemessener Form der Widerruf bzw. im Fall eines Verstoßes gegen die integre Lebensführung die notwendige Korrektur erfolgen soll.

(3)

Bestätigt sich der Verdacht durch Zeugenaussagen oder andere Beweismittel, bestreitet jedoch der Betroffene, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen zu haben, oder verweigert er die Aussage oder lehnt er es ab, die vertretene falsche Auffassung zu widerrufen bzw. seine Lebensführung zu korrigieren, so legt der Rektor die Angelegenheit zur Beratung und Entscheidung dem Senat vor. Der Beschuldigte hat das Recht, vom Senat gehört zu werden.

(4)

Gelingt es dem Senat nicht, die Angelegenheit zu bereinigen, so übergibt der Rektor den Fall dem Großkanzler, der gemeinsam mit Experten der Hochschule oder mit Außenstehenden zu prüfen hat, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Kirchenrechts zu beachten.

(5)

In besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen kann der Großkanzler zum Wohl der Studenten und der Gläubigen dem Mitglied des Lehrkörpers die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis so lange entziehen, bis das ordentliche Verfahren abgeschlossen ist.

(6)

Gerät der Rektor in den Verdacht, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung begangen zu haben, ist der Großkanzler gehalten, sich über den Tatbestand unverzüglich Klarheit zu verschaffen und Abs. 1-5 entsprechend vorzugehen.

(7)

Die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst bleiben hiervon unberührt.

ARTIKEL 6
DIE STUDENTENSCHAFT

§ 25

Die Studenten

(1)

Die Studienbewerber werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einzelheiten der Immatrikulation, die der Rektor vornimmt, sind in der Immatrikulationsordnung festgelegt.

(2)

Einschlägige Studien, die an anderen Hochschulen, an Universitäten oder in Fernstudien absolviert worden sind, werden unter den in § 9 der Magisterstudien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen angerechnet.

(3)

Die Studenten sind Mitglieder der akademischen Gemeinschaft. Durch eigene Initiativen und durch Mitwirkung im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) (vgl. Abs. 4), im Senat, in den Ausschüssen der Hochschule und bei der Durchführung der von diesen Gremien getroffenen Entscheidungen tragen sie zusammen mit dem Lehrkörper zum Studienerfolg bei.

(4)

Der Allgemeine Studierendenausschuss hat folgende Aufgaben:

1.

Er gibt sich eine eigene Satzung, die der Prüfung durch den Rektor und den Träger sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Großkanzler bedarf.

2.

Er regelt die Angelegenheiten der Studenten.

(5)

Die Vollversammlung der Studenten wählt die Vertreter der Studenten für den Senat, für den Prüfungs- und Förderungsausschuss und für den Ausschuss für Qualitätssicherung.

(6)

Die Studenten sind verpflichtet, die in der Studienordnung vorgesehenen Pflichtveranstaltungen zu besuchen.

(7)

Wird eine Straftat oder schwere Ordnungswidrigkeit von Klerikern, Seminaristen oder Ordensleuten begangen, so wird diese vom Rektor dem Großkanzler gemeldet (*Veritatis gaudium, Ordinationes Art. 26 § 1 Nr. 1*). Wird ein Student von seinem Oberen aus diesem Grund entlassen, erfolgt auch die Entlassung aus der Hochschule. Lientheologen können bei Straftaten und schweren Ordnungswidrigkeiten vom Rektor nach Beratung mit dem Senat entlassen werden.

§ 26

Die Zweithörer

(1)

Als Zweithörer können auf schriftlichen Antrag hin Bewerber zugelassen werden, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Universität eingeschrieben sind.

(2)

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Rektor. Dabei sind die Vorschriften der Immatrikulationsordnung sinngemäß anzuwenden.

(3)

Die Zweithörer sind den Ersthörern gleichgestellt. Sie können Leistungsnachweise erwerben in Hauptvorlesungen, Pro- und Hauptseminaren, Praktika und Sprachkursen. In dem Fall, dass Sprachkursteilnehmer nicht an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Universität eingeschrieben sind, können sie im Statuts des Sprachkursteilnehmers an der Veranstaltungen der Sprachkurse teilnehmen und die Prüfungen darin absolvieren.

(4)

Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Zweithörer“.

(5)

Bei schweren Ordnungswidrigkeiten können Zweithörer vom Prorektor für Lehre nach Beratung mit dem Senat entlassen werden.

§ 27

Die Gasthörer

(1)

Als Gasthörer können auf schriftlichen Antrag hin Bewerber zugelassen werden, die imstande sind, den Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen.

(2)

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prorektor für Lehre. Dabei sind die Vorschriften der Immatrikulationsordnung sinngemäß anzuwenden.

(3)

Gasthörer sind nicht berechtigt, akademische Prüfungen abzulegen, können aber Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erwerben.

(4)

Über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Gasthörer“.

(5)

Bei schweren Ordnungswidrigkeiten können Gasthörer vom Prorektor für Lehre nach Beratung mit dem Senat entlassen werden.

ARTIKEL 7

§ 28

Finanzierung und Haushalt

(1)

Der Träger stellt im Benehmen mit dem Rektor und dem Senat der Hochschule unter Berücksichtigung des Struktur- und Entwicklungsplans gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 und der betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung.

(2)

Der Träger legt den Haushalts- und Stellenplan der Hochschule im Benehmen mit dem Rektor und dem Senat fest. Er bestimmt die Zahl der Studienplätze und gegebenenfalls die Höhe der Studiengelder (gemäß der Gebührenverwaltungsordnung der Hochschule).

ARTIKEL 8

§ 29

Hochschulbibliothek

(1)

Die Hochschulbibliothek wird von einer Fachkraft geleitet, die vom Träger ernannt wird. Der Senat ist vor der Ernennung anzuhören.

(2)

Der Bibliotheksleiter ist Vorgesetzter der in der Hochschulbibliothek tätigen Mitarbeiter.

(3)

Bei der Anschaffung von Literatur hat der Bibliotheksleiter die Vorschläge der Fachvertreter zu berücksichtigen, soweit keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.

(4)

Der Träger stellt die für den Unterhalt der Bibliothek erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

(5)

Die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel obliegt dem Bibliotheksleiter. Er ist darüber dem Träger Rechenschaft schuldig.

ARTIKEL 9

§ 30

Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Die Hochschule arbeitet – unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit –, mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre zusammen. Form und Inhalt der Zusammenarbeit regeln die beteiligten Hochschulen und Einrichtungen durch Vereinbarungen, die vom Großkanzler gebilligt werden müssen (*Veritatis gaudium, Prooemium 4d*).

ARTIKEL 10

§ 31

Hochschulseelsorge

(1)

Die Hochschulseelsorge begleitet die Studenten in der Bewusstwerdung ihrer konkreten Teilnahme an Sendung und Leben der Kirche. Sie bietet darüber hinaus allen Mitgliedern der Hochschule Gelegenheit, das akademische Studium und außerakademische Bereiche durch den Glauben zu gestalten und ist daher wesentlicher Bestandteil von Tätigkeit und Struktur der Hochschule (can. 813 CIC, Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae*, 38-39, 41).

(2)

Die Hochschulseelsorge wird im Einvernehmen mit dem Erzbischof Köln und nach dessen Pastoralplan vollzogen.

ARTIKEL 11

§ 32

Beschwerdeweg

(1)

Gegen die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Statuten kann Beschwerde eingelegt werden.

(2)

Beschwerdeberechtigt sind die jeweils von der Anwendung direkt Betroffenen.

(3)

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der erfolgten Anwendung der betreffenden Bestimmung schriftlich beim Rektor der Hochschule einzureichen. Dieser erörtert innerhalb eines Monats die Sach- und Rechtslage mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung mit dem Beschwerdeführer. Sollte danach keine einvernehmliche Regelung gelingen, so übergibt er die Beschwerde dem Senat, der innerhalb eines Monats darüber zu befinden hat. Sollte es die Sach- und Rechtslage erfordern, kann der Träger hinzugezogen werden.

(4)

Sollte der Rektor direkt von der Beschwerde betroffen sein, so ist die Beschwerde innerhalb derselben Frist beim Prorektor einzureichen, der auf dem in Abs. 3 genannten Beschwerdeweg vorzugehen hat.

§ 33

Gültigkeit und Änderung der Statuten

(1)

Die Approbation der Statuten erfolgte am 06.03.2024 rückwirkend zum 16.12.2022 *ad triennium experimenti gratia* durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung. Der Großkanzler hat sie am 25.04.2024 bekanntgemacht und dadurch in Kraft gesetzt. Die Statuten vom 16.12.2019 sind damit außer Kraft gesetzt.

(2)

Die Statuten und ihre Änderungen werden vom Senat beschlossen. Sie bedürfen des Einvernehmens des Trägers, der Vorschläge zur Änderung unterbreiten kann, und der Genehmigung durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung. Der Träger unterrichtet den Minister für Wissenschaft und Forschung über die Statuten und deren Änderung.

(3)

Die Statuten sind an das Akkomodationsdekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben *Veritatis gaudium* in der jeweils geltenden Fassung anzupassen. Vor einer entsprechenden Anpassung oder, falls eine solche nicht erforderlich wird, alle acht Jahre, sind die Statuten im Hinblick auf Wirksamkeit, Angemessenheit, Effektivität und Effizienz zu evaluieren.